

II-12488 der Verfahren zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/361-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 3. Februar 1994  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

5685/AB

1994-02-03

zu 5760/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 6. Dezember 1993, Nr. 5760/J, mit dem Titel "Stempelmarkenunwesen in Österreich", beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Jahr 1992 betragen die Gesamteinnahmen aus Stempelmarkenverkäufen 2 930 927 036,41 S. Diese verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

Wien	1 018 739 982,92 S
Niederösterreich	468 214 646,30 S
Burgenland	70 391 777,80 S
Oberösterreich	482 030 145,45 S
Salzburg	215 333 349,70 S
Steiermark	236 023 518,25 S
Kärnten	191 979 298,70 S
Tirol	126 070 424,95 S
Vorarlberg	122 143 892,34 S

Eine weitere Aufteilung im Sinne der Anfrage ist mangels statistischer Unterlagen nicht möglich, wofür ich um Verständnis ersuche.

- 2 -

Zu 2.:

Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland unterliegen dem Konsulargebührengesetz. Die Konsulargebühren sind seit dem BGBl. Nr. 100/1992 nicht mehr in Stempelmarken, sondern entweder durch Barzahlung, durch Überweisung oder zahlungshalber mittels Scheck zu entrichten. Stempelmarken werden von österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland daher nicht benötigt, und, wie mir berichtet wird, auch nicht verkauft.

Zu 3.:

Die Stempelgebühren sind eine Selbstbemessungsabgabe. Im Normalfall erfolgt die Abgabentrachtung somit ohne ein Eingreifen durch die Abgabenbehörden.

Nur in ganz wenigen Fällen kommt es wegen Nichtentrichtung von Stempelmarken zu einer bescheidmäßigen Festsetzung der Gebühr. Von diesen wenigen Fällen einer Bescheiderlassung führt nur ein äußerst geringer Teil zu Beschwerden, die mit der in der Anfrage erwähnten Beschwerde an die Voksanwaltschaft vergleichbar wären. Eine genaue Anzahl kann mangels statistischer Erfassung nicht genannt werden, allerdings handelt es sich um einen im Vergleich zur gesamten Anzahl der gebührenpflichtigen Vorgänge bzw. zu den Gesamteinnahmen aus Stempelmarkenverkäufen verschwindend geringen Anteil.

Zu 4. bis 6.:

Zu diesen Fragen verweise ich auf die zur Zeit zwischen dem Bund und den Ländern stattfindenden Gespräche, deren Ziel eine durchgreifende Reform des Gebührenrechtes und der Verwaltungsabgaben ist. Hiebei soll es zu einer Vereinheitlichung der Abgaben und zu einer weitgehenden Abschaffung der Abgabentrachtung in Stempelmarken kommen; an ihre Stelle soll die Entrichtung durch Überweisung oder Bareinzahlung bei einer Amtskasse treten.



Nr. 57601J

1993 -12- 06

BEILAGE

## ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Schreiner, Böhacker  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend das Stempelmarkenunwesen in Österreich

Das Gebührengesetz 1967 regelt unter anderem die Handhabe und Verwendung der Stempelmarken in Österreich.

Die Notwendigkeit, mehr oder wenige alle Urkunden, Protokolle, Zeugnisse und dergleichen mit Stempelmarken zu versehen sowie ein teilweise nicht eindeutiger Gesetzestext führen immer wieder zu Streitfällen, wann tatsächlich eine Stempelmarkenpflicht gegeben ist und ob die Stempelmarkenpflicht sinnvoll ist.

Die Thematik der Stempelmarken wurde auch schon an die Volksanwaltschaft herangetragen (VA 66 – FI/92; BM Zl. V-AP 83/92) und hat im 16. Bericht der Volksanwaltschaft ihren Niederschlag gefunden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

## ANFRAGE

1. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den Stempelmarkenverkäufen bzw. können Sie diese Zahlen nach verschiedenen Kriterien (Bundesländer, Art der Urkunden) aufschlüsseln?
2. Wie hoch sind die Einnahmen aus Stempelmarkenverkäufen, die österreichische Vertretungen im Ausland vornehmen?
3. Wie oft werden Sie mit Beschwerdefällen, beispielsweise mit einem ähnlichen Fall wie jenen, den die Volksanwaltschaft behandelt hat, konfrontiert?
4. Wird es seitens Ihres Ministeriums in absehbarer Zeit zu einem Entwurf bzw. einer Regierungsvorlage kommen, die eine Neuregelung der "Stempelmarkenpflicht" zum Inhalt hat?
5. Wenn ja, wie werden diese Änderungen aussehen und welche Entlastungen werden sie für wen bringen?
6. Wenn nein, sind Sie der Meinung, daß die derzeitige Regelung effizient und ausreichend ist?

Wien, den 6.12.1993